



Bekanntmachung

des

53. Satzungsantrages der BKK Würth

Hiermit wird der 53. Nachtrag zur Satzung der BKK Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsantrag wurde am 10.12.2025 vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

BKK Würth

Reiner Amann
Vorstand

Künzelsau, den 29.12.2025

Veröffentlichungsfrist: 2 Wochen

Tag der Veröffentlichung: 29.12.2025

Ende der Veröffentlichung: 12.01.2026

53. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Würth vom 03.08.2007

Artikel I

1. Im § 13 a der Satzung „Leistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V“ wird Abs. 2 „Zahnärztliche Leistungen“ und Abs.3 „Osteopathie“ wie folgt neu gefasst:

Abs.2 II.

Die BKK Würth übernimmt die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu maximal 75,00 €, begrenzt auf den tatsächlich nachgewiesenen Rechnungsbetrag.

Abs.3 S.3

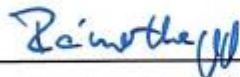
Die BKK Würth übernimmt die Kosten für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr und Versicherten in Höhe von bis zu 60,00 € je Sitzung.
Zur Erstattung sind Rechnungen sowie eine ärztliche Verordnung vorzulegen.

Artikel II (Inkrafttreten)

Der Verwaltungsrat hat den 53. Satzungsnachtrag am 04.12.2025 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft

Künzelsau, 04.12.2025



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK-Würth am 4. Dezember 2025 beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2025
213 – 10204#00028#0018



Anja Domschelt